

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/541/2016 Datum: 25.04.2016 Verfasser: Steltner, Heike Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	28.06.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	19.07.2016	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Durch den Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD, Herrn Renger, wurde am 21.04.2016 ein Antrag an die Stadtvertretung zur Änderung der Hauptsatzung bei der Verwaltung eingereicht.

Der Antrag wurde mit Datum vom 22.04.2016 an den Stadtvertretervorsteher, Herrn Bengelsdorf, weitergeleitet.

2. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD vom 20.04.2016



Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft / SPD

Betreff : Änderung Hauptsatzung

1. Beschluss

Der § 5 Absatz 10 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„ Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab der Besoldungsgruppe A 11. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höher gruppiert und entlassen.“

Der § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„ Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch ihn eingestellt, höher gruppiert und entlassen.

2. Sach- und Rechtslage

Gemäß § 38 Absatz 2 der Kommunalverfassung ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Stadtverwaltung. Im Rahmen dessen ist er in die Lage versetzt den Beschäftigten der Verwaltung zu beurteilen und ihnen die entsprechenden Dienstposten zu übertragen. Er sollte deshalb die Kompetenz haben in Personalangelegenheiten bis zur A 10 bzw. E 10 selbstständig entscheiden zu dürfen. Bei leitenden Führungskräften ab A 11 bzw. E 11 sollte der Hauptausschuss die Entscheidungskompetenz haben.

Fraktionsvorsitzender

Altentreptow, den 20.4.2016